



# Newsletter

Datum: 21. September 2021  
Sperrfrist: 21.09.2021, 11:00 Uhr

---

## Nr. 03/21

### *Inhaltsübersicht*

<b>1</b>	<b>HAUPTARTIKEL</b> .....	<b>2</b>
	Extreme kantonale Unterschiede bei den Gebühren der KESB im Zusammenhang mit Vorsorgeaufträgen.....	2
<b>2</b>	<b>MITTEILUNGEN</b> .....	<b>11</b>
	Teilerfolg: Der Bundesrat sagt Ja zur Kostenübernahme für gewisse im Ausland bezogene Medizinprodukte .....	11
	Neuer Benchmarkingwert 2021 für akutsomatische Spitäler .....	12
	Der Gemeinderat Köniz folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und setzt den Preis für die Handwerks- und Gewerbeparkkarte bei Fr. 33.- pro Monat statt bei Fr. 50.- pro Monat fest .....	12
	Psychiatrische Klinik Rheinau senkt Preis für 1.5 Liter Coca Cola von Fr. 5.70 auf Fr. 4.-.....	13
<b>3</b>	<b>VERANSTALTUNGEN / HINWEISE</b> .....	<b>14</b>



## 1 HAUPTARTIKEL

### **Extreme kantonale Unterschiede bei den Gebühren der KESB im Zusammenhang mit Vorsorgeaufträgen**

*Die Gebühren im Zusammenhang mit Vorsorgeaufträgen in den Kantonshauptstädten weisen teilweise massive Unterschiede auf.*

#### **Einleitung**

Ein Vorsorgeauftrag (VA) (vgl. Art. 360 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210) ist ein Dokument, in dem eine urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit bestimmt, wer in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr beauftragt werden soll, stellvertretend für sie zu entscheiden und zu handeln. Personenvorsorge umfasst alle Tätigkeiten des alltäglichen Lebens, Vermögenssorge umfasst die Finanzen, Rechtsverkehr umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten.

Der Preisüberwacher hat eine Marktbeobachtung zu den Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) für die Hinterlegung und Validierung eines VA durchgeführt. Die Kantone sind in der Festlegung dieser Gebühren frei. Die einzelnen KESB – auch innerhalb desselben Kantons – können ihrerseits diesen kantonalen Gebührenrahmen in der Praxis verschieden anwenden. Die Ergebnisse seiner Recherche hat der Preisüberwacher den KESB der Kantonshauptstädte zur Kontrolle vorgelegt. Aarau (wo die KESB dem Familiengericht angegliedert ist) und St. Gallen haben es *abgelehnt*, Stellung zu nehmen.

Der VA kann in gewissen Kantonen bei amtlichen Stellen *hinterlegt* werden wie z. B. bei der KESB oder beim Erbschaftsamt. Die Kantone sind frei, ob sie einen Hinterlegungsort anbieten. Falls die beauftragende Person urteilsunfähig geworden ist, validiert die KESB den VA: Sie prüft, ob dieser gültig errichtet worden ist; ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind; ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Die KESB kann, wenn die beauftragte Person es wünscht, den VA auslegen oder in Nebenpunkten ergänzen. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, weist die KESB sie auf ihre Pflichten hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, kann die KESB einschreiten: Sie kann Weisungen erteilen, Berichte oder Belege verlangen und der beauftragten Person letztlich die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

#### **Fazit des Preisüberwachers**

Die Gebühren müssen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Die Hinterlegung und Validierung eines VA soll mithin bezahlbar sein, auch für Menschen mit kleinem Einkommen.

Der Preisüberwacher hat bereits in seiner Marktbeobachtung zu den «Verwaltungsgebühren der Hauptstädte für das Ausstellen von Ausweisen und ähnlichen Dokumenten» ([Newsletter 06/19](#)) den folgenden Grundsatz formuliert: Verwaltungsgebühren sollten nicht mehr kosten als der unmittelbare, direkte Aufwand, den die konkrete Dienstleistung verursacht hat. Der Aufwand hinter der Dienstleistung (z. B. der Aufwand für die Erhebung der Daten, die Führung der Register als solche) sollte nicht über eine Kausalabgabe finanziert werden, weil es sich dabei um einen Grundauftrag der Gemeinden handelt, der über Steuern zu finanzieren ist. Dasselbe gilt auch für die KESB und ihre Aufwände, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Hinterlegung bzw. Validierung eines VA stehen. Der Preisüberwacher kam zum Schluss, dass Dokumente, die einfach erstellt werden können, nicht mehr als 20 Franken kosten sollten.

*Hinterlegung:* Der Preisüberwacher geht davon aus, dass der (geringe) Aufwand für die Hinterlegung eines VA bei der KESB überall in etwa derselbe ist. Vor diesem Hintergrund kann er weder die grossen Unterschiede noch die teils sehr hohen Gebühren nachvollziehen.

*Validierung:* Auch die grossen Unterschiede und die teils extrem hohen Beträge in den *Rahmengesetzen* der Kantone zur Gebühr einer Validierung eines VA kann der Preisüberwacher nicht nachvollziehen. Positiv ist, dass fast alle KESB der Kantonshauptstädte *in der Praxis* den Gebührenrahmen des Kantons nicht voll ausschöpfen. Ebenfalls nicht nachvollziehen kann der Preisüberwacher die massiven Unterschiede im ausgewiesenen Zeitaufwand für ein- und dasselbe Verfahren, wobei er sich bewusst ist, dass die (teils unvollständigen) Angaben der KESB wohl nur bedingt vergleichbar sind.

Bezüglich Validierung eines VA sind die Gebühren*minima* am besten vergleichbar, weil davon auszugehen ist, dass in einem einfachen, klaren Fall der Aufwand im Wesentlichen überall derselbe ist. Doch auch hier sind die Unterschiede zwischen den Kantonen und den Kantonshauptstädten massiv.

Vor diesem Hintergrund formuliert der Preisüberwacher die folgenden Erwartungen:

- Die Hinterlegung eines VA bei der KESB sollte nicht mehr als 30 Franken kosten.
- Das Minimum der Gebühr gemäss den kantonalen Vorgaben für die Validierung eines VA sollte 150 Franken nicht überschreiten.
- Die Validierung eines VA sollte im Maximum nicht mehr als 1000 Franken kosten.

Der Preisüberwacher behält sich weitere Schritte in Bezug auf ausgewählte Kantone/Kantonshauptstädte vor. Er ist zudem der Meinung, dass Transparenz auch in diesem Bereich wichtig ist: Es darf erwartet werden, dass Bürgerinnen und Bürger die Kosten zum Voraus einschätzen können. Auch vor diesem Hintergrund hält er insbesondere den Verzicht auf eine Antwort von AG und SG für schwer nachvollziehbar.

## Ergebnisse der Marktbeobachtung

### Hinterlegung eines VA

In gewissen Kantonen ist es möglich, den VA bei einer Behörde zu hinterlegen, z. B. der KESB. So ist gewährleistet, dass der VA rasch gefunden werden kann.

Es gibt zudem in allen Kantonen die Möglichkeit, den VA beim Zivilstandsamt *eintragen* zu lassen, allerdings ohne ihn dort *hinterlegen* zu können (vgl. Art. 361 Abs. 3 ZGB).

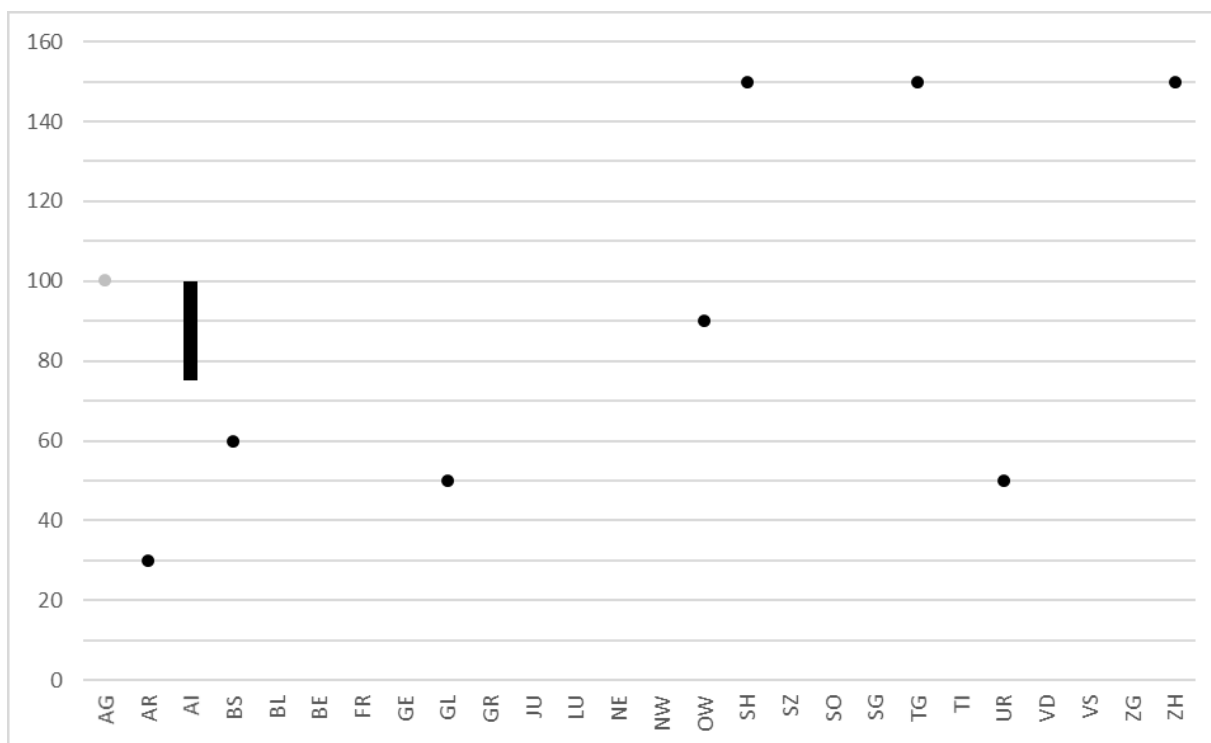


Diagramm 1: Gebühren der Kantone für die Hinterlegung eines VA bei der KESB

#### Hinweise zum Diagramm 1:

- Falls keine Gebühr ausgewiesen ist, ist eine Hinterlegung *bei der KESB* nicht möglich.
- Die KESB Aarau (Familiengericht) hat die Angabe zum Kanton Aargau nicht bestätigt.

Die Höhe der Gebühr reicht von 30 bis 150 Franken. In SH, TG und ZH ist die Hinterlegung fünfmal teurer als in AR, obwohl anzunehmen ist, dass der (geringe) Aufwand überall derselbe ist. Die Gebühren der übrigen Kantone bewegen sich zwischen 50 und 100 Franken. Es muss vor diesem Hintergrund bezweifelt werden, dass alle Kantone das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip einhalten. Nebst dem geringen Aufwand ist zu berücksichtigen, dass die KESB eine sichere Aufbewahrung gewährleisten muss, die in der Regel viele Jahre dauert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Gebühr gerechtfertigt, die leicht höher ist als diejenige, die der Preisüberwacher für das Ausstellen eines Dokuments empfohlen hat, das einfach erstellt werden kann.

### Validierung

Eine beauftragte Person kann erst handeln, nachdem die KESB den VA validiert (dessen Gültigkeit festgestellt) hat. Die KESB kann den VA auch abweisen. In beiden Fällen führt dies zu Gebühren, die die Person tragen muss, die den VA erteilt hat.

### Validierungsgebühren nach gesetzlichem Gebührenrahmen

Alle Kantone haben einen normativen Gebührenrahmen definiert. Viele Kantone sehen zudem in sehr schwierigen oder einfachen Fällen die Möglichkeit vor, den Gebührenrahmen zu über- oder

unterschreiten. Wenn eine Person mittellos ist, kann in der Regel auf die Erhebung der Validierungsgebühr verzichtet werden.

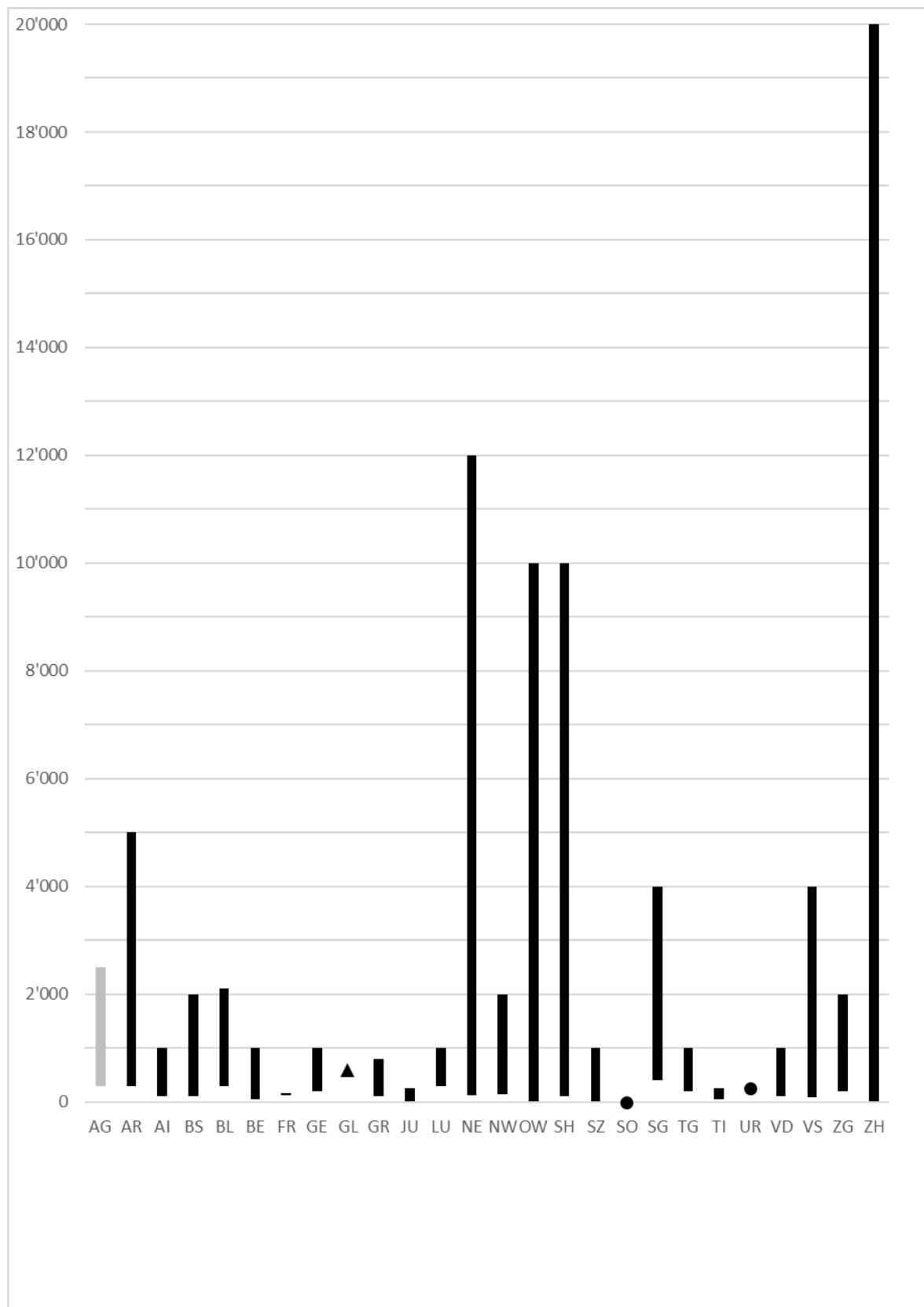


Diagramm 2: Validierungsgebühren der Kantone nach gesetzlichem Rahmen

### Hinweise zum Diagramm 2:

- Balken: Rahmen der Gebühren.
- Punkt: Der Kanton UR definiert eine fixe Gebühr. Im Kanton SO ist die Validierung kostenlos.
- Dreieck: Der Kanton GL definiert keine Obergrenze.

### Hinweise zu einzelnen Kantonen:

- AG: Die KESB Aarau hat die Angaben nicht bestätigt.
- GL: Es gibt keine gesetzliche Obergrenze. Das Minimum beträgt 590 Franken. Pro weitere beauftragte Person gibt es einen Zuschlag von 30 Franken, pro weitere Stunde Arbeitsaufwand einen Zuschlag von 80 Franken.
- Die folgenden Kantone haben auf spezifische Möglichkeiten hingewiesen, vom gesetzlichen Rahmen abzuweichen:
  - FR: Unbegrenzte Abweichungen, wenn medizinische Berichte erforderlich sind.
  - LU: Unbegrenzte Abweichungen bei besonders kleinem oder grossem Aufwand.
  - NW: «Vorbehalt Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand bis max. im Umfang des doppelten Maximalansatzes d.h. 4000».

### Minima:

- In den Kantonen GL (590 Franken) und SG (400 Franken) sind die minimalen Validierungsgebühren am höchsten.
- In den Kantonen AG, AR, BL, GE, LU, NW, UR, ZG betragen die minimalen Validierungsgebühren zwischen 150 und 300 Franken.
- In den Kantonen AI, BS, BE, FR, GR, JU, NE, OW, SH, SZ, TI, VD, VS und ZH betragen die minimalen Validierungsgebühren weniger als 150 Franken.
- Der Median liegt bei 100 und der Durchschnitt bei 142.40 Franken.

### Maxima:

- In den Kantonen AR, NE, OW, SH, SG, VS und ZH kann eine Validierung mehr als 3000 Franken kosten, wobei ZH mit 20 000 Franken an der Spitze liegt, gefolgt von NE mit 12 000 Franken.
- In den Kantonen AG, BS, BL, NW und ZG kann eine Validierung maximal zwischen 1500 und 3000 Franken kosten.
- In den Kantonen AI, BE, FR, GE, GR, JU, LU, SZ, TG, TI, UR, VD kann eine Validierung höchstens 1500 Franken kosten.
- Der Median liegt bei 1000 und der Durchschnitt bei 2744.35 Franken.

Beim gesetzlichen Rahmen interessiert primär das Minimum, weil dieses in der Praxis (siehe Ziffer 3.4.3) nicht unterschritten werden kann, während der Rahmen nach oben (Maxima) nicht ausgeschöpft werden muss. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass der Zeitaufwand einer Validierung in allen Kantonen vergleichbar ist bzw. sein müsste (vgl. Ziffer 3.4.1). In genau der Hälfte der Kantone liegt das Minimum der Gebühr unter 150 Franken. Vor dem Hintergrund von Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip stellt sich deshalb die Frage, ob höhere Minima gerechtfertigt sind.

## Validierung in der Praxis

Der Preisüberwacher hat die Kantonshauptstädte zu drei Elementen ihrer Validierungspraxis befragt: zum Zeitaufwand (Ziffer 3.4.1), zum eingesetzten Personal (Ziffer 3.4.2) und zu den erhobenen Gebühren in den Jahren 2016 bis 2020 (Ziffer 3.4.3). Nicht alle Kantonshauptstädte haben alle Fragen vollständig beantwortet, teilweise unter Verweis darauf, dass diese Daten nicht erhoben würden.

### Zeitaufwand der Kantonshauptstädte für eine Validierung

Der Preisüberwacher hat nach dem durchschnittlichen, minimalen und maximalen Zeitaufwand gefragt. Die Antworten beruhen auf Schätzungen und sind zu einem grossen Teil unvollständig. Die angegebenen Minima gehen von 45 Minuten bis zu 11 Stunden 30 Minuten. Die angegebenen Maxima gehen von 1 Stunde und 30 Minuten bis zu 25 Stunden 30 Minuten.

Dem Preisüberwacher ist bewusst, dass die Angaben mit Vorsicht zu interpretieren sind. Die KESB BE und andere KESBs weisen beispielsweise darauf hin, dass im Falle einer Nicht-Validierung der Zeitaufwand massiv höher sei. Die Kantonshauptstädte gehen auch unterschiedlich vor. Immerhin lässt sich feststellen, dass die Schätzungen der Kantone extrem weit auseinandergehen. Von besonderem Interesse ist wiederum der minimale Zeitaufwand: Wenn sieben Kantonshauptstädte dafür höchstens drei Stunden brauchen, ist nicht nachvollziehbar, dass zehn Kantonshauptstädte Minima von mehr als 5 Stunden, drei davon gar von mehr als 10 Stunden ausweisen. Auch Maxima von mehr als 10 Stunden sind zu hinterfragen, wenn immerhin 9 Kantone angeben, im kompliziertesten Fall nicht mehr als 10 Stunden aufzuwenden.

### Personal der Kantonshauptstädte für eine Validierung

Der Preisüberwacher hat auch nach den Personenkategorien gefragt, die an der Validierung eines VA arbeiten. Die Antworten sind unvollständig, zeigen aber ein breites Spektrum von unterschiedlichen Berufsgruppen.

In der Romandie sind die KESB meist (vereinzelt auch in der Deutschschweiz) einem Gericht angegliedert: In diesem Fall sind Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sowie Richter und Richterinnen beteiligt. In der Deutschschweiz arbeiten meist Juristinnen und Juristen, sowie Behördenmitglieder der KESB an der Validierung. Nur knapp die Hälfte gibt an, dass das Sekretariat bzw. die Kanzlei beteiligt sei. Das weist auf ein gewisses Kostensenkungspotential hin.

Je nach Kanton ist die Validierung ein **Einzel- oder ein Kollegialentscheid**:

- Einzelentscheid: GE<sup>1</sup>, GL, GR, LU, NW<sup>2</sup>, OW, TG, UR<sup>3</sup>, VD, ZG und ZH
- Kollegialentscheid: AR, AI, BS, BL, BE, FR, JU, NE, SH, SZ, SO, TI, UR<sup>4</sup> und VS
- Keine Angaben: AG, SG.

---

<sup>1</sup> Genf gibt folgenden Hinweis: Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann seine Einzelzuständigkeit aufgeben, insbesondere, wenn er die Unterstützung durch einen Fachgutachter für erforderlich hält.

<sup>2</sup> Gesetzesrevision im Gange

<sup>3</sup> In der Regel

<sup>4</sup> Ausnahme

## Validierungskosten in der Praxis

In der Praxis nutzen die KESB den gesetzlichen Rahmen ihres Kantons (siehe Ziffer 3.3) in der Regel nicht aus. Meistens, jedoch nicht immer, bestimmen die KESB die Gebühr nach Aufwand. Dieser hängt insbesondere auch von der Anzahl der beauftragten Personen ab.

### Hinweise zum Diagramm 3:

- Hellgrauer Balken: günstigste Validierung
- Schwarzer Balken: teuerste Validierung
- Mittelgrauer Balken: Durchschnitt der Validierungskosten
- Gepunkteter Balken: Schätzung

### Hinweise zu einzelnen Kantonshauptstädten im Diagramm 3:

- Die KESB Aarau (Familiengericht) hat nicht Stellung nehmen wollen.
- Solothurn: Die Validierung eines VA ist kostenlos.
- Die KESB St. Gallen hat ausgesagt, dass in der Praxis der gesamte Rahmen von 400 bis 4000 Franken (siehe Diagramm 2) zur Anwendung kommt, jedoch keine Angaben zum Durchschnitt gemacht.
- Kantonshauptstädte, die keine Statistik führen: Lausanne, Liestal, Neuchâtel<sup>5</sup>, Schwyz, Stans. Sofern trotzdem Zahlen ausgewiesen sind, handelt es sich um Schätzungen dieser Kantonshauptstädte.

---

<sup>5</sup> Im Regelfall wird die minimale Gebühr von 120 Franken berechnet.



## Jahr 2020

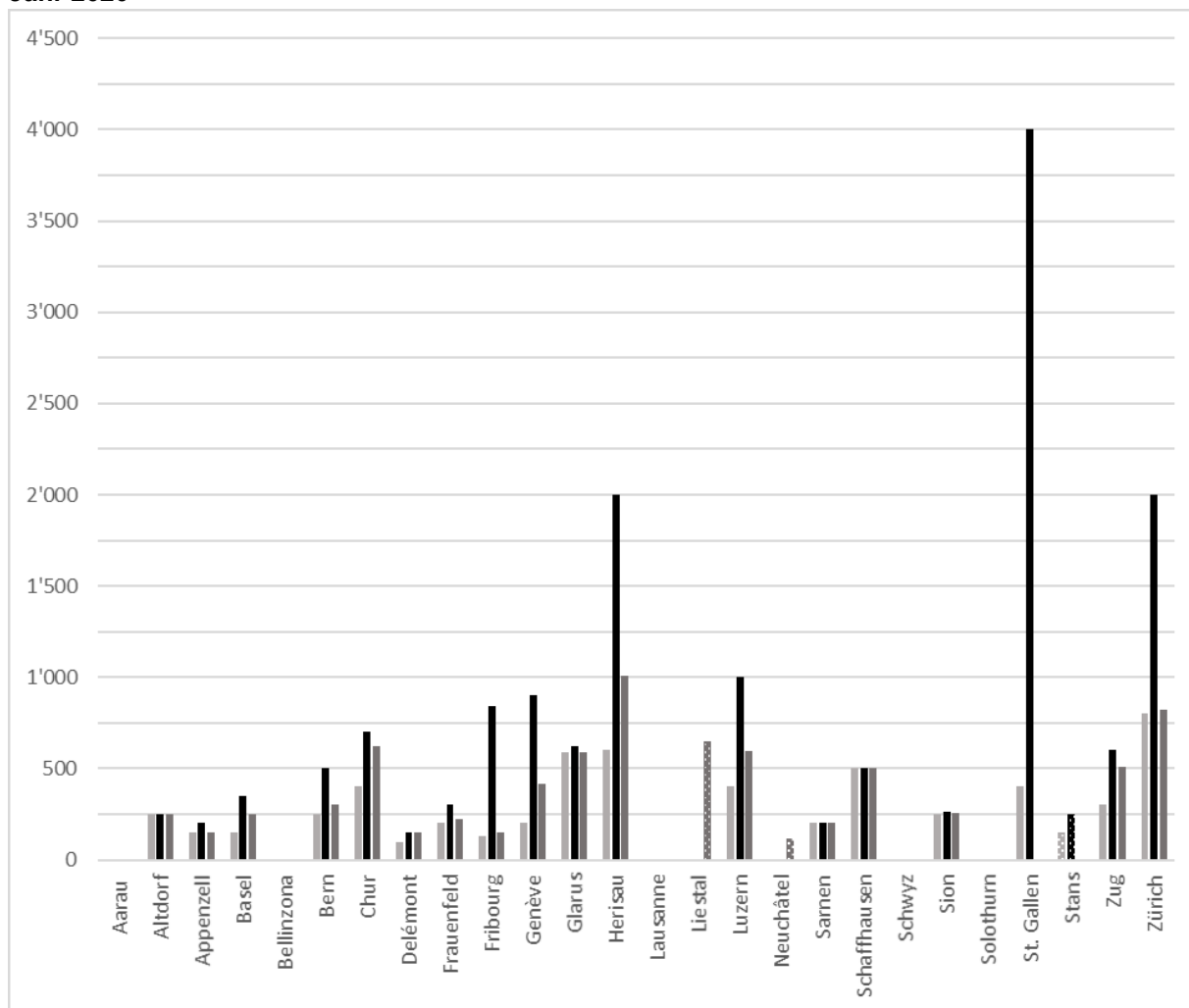


Diagramm 3: Validierungskosten der Kantonshauptstädte in der Praxis im Jahr 2020

### Hinweise zu einzelnen Kantonshauptstädten:

- Schwyz, Lausanne, Bellinzona: Keine Angaben.
- Liestal, Stans und Neuchâtel: Schätzungen
- In Solothurn ist die Validierung kostenlos.

### Minima:

- In sieben Kantonshauptstädten hat auch die günstigste Validierung mehr als 300 Franken gekostet: Chur, Glarus, Herisau, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Zürich. Am teuersten war sie in Zürich mit 800 Franken, gefolgt von Herisau mit 600 Franken.
- In zehn Kantonshauptstädten haben die günstigsten Validierungen zwischen 150 und 300 Franken gekostet: Altdorf, Appenzell, Basel, Bern, Frauenfeld, Genève, Sarnen, Sion, Stans und Zug.
- In drei Kantonshauptstädten haben die günstigsten Validierungen weniger als 150 Franken gekostet: Delémont, Fribourg und Solothurn.

### Maxima:

- In drei Kantonshauptstädten kostete die teuerste Validierung mehr als 1000 Franken: in Herisau und Zürich 2000 Franken, in St. Gallen 4000 Franken.

- In acht Kantonen kostete die teuerste Validierung zwischen 500 und 1000 Franken: Bern, Chur, Fribourg, Genève, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Zug.
- In neun Kantonshauptstädten kostete die teuerste Validierung weniger als 500 Franken: Altdorf, Appenzell, Basel, Delémont, Frauenfeld, Sarnen, Sion, Solothurn und Stans.

Auch bei den Gebühren in der Praxis fallen die extrem grossen Unterschiede zwischen den Kantonshauptstädten auf. In mindestens der Hälfte der Kantone kostet die günstigste Validierung weniger als 300 Franken. Vor diesem Hintergrund ist es schwer nachvollziehbar, dass sie in Herisau 600, in Zürich gar 800 Franken kostet. Zürich begründet dies mit dem hohen Zeitaufwand von 11 Stunden und 30 Minuten, den der Preisüberwacher allerdings nicht nachvollziehen kann (siehe Ziffer 3.4.1), und mit einem Stundenlohn inklusive Infrastrukturbeitrag.

Bei den Maxima fallen besonders St. Gallen (4000 Franken), Zürich und Herisau (2000 Franken) aus dem Rahmen. Vor dem Hintergrund von Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip kann der Preisüberwacher solch hohe Gebühren für die Validierung eines VA nicht nachvollziehen.

### **Entwicklung der Gebühren in der Praxis von 2016 bis 2020**

Die günstigsten Validierungen sind mehrheitlich stabil geblieben. Auffallend ist die Entwicklung der Stadt Luzern, wo diese Gebühr von 1225 auf 400 Franken gesunken ist.

In der Stadt Zug verdoppelten sich die Preise der teuersten Validierungen von 2016 (300 Franken) bis 2020 (600 Franken). In der Stadt Zürich wurde die teuerste Validierung innert 4 Jahren um 800 Franken teurer. Im Übrigen sind die teuersten Validierungen mehrheitlich stabil geblieben.

#### **Vorgehen**

*Der Preisüberwacher ist wie folgt vorgegangen: Er hat gestützt auf eine Internetrecherche jeweils die Hinterlegungs- und die Validierungskosten der Kantone gemäss dem aktuellen gesetzlichen Gebührenrahmen erhoben. Anschliessend hat er die Hauptstädte eingeladen, diese Daten zu korrigieren und zu ergänzen sowie weitere Fragen zu beantworten. Alle Kantonshauptstädte bis auf Aarau und St. Gallen sind dieser Einladung nachgekommen.*

[Stefan Meierhans, Nina Scheuer]

## 2 MITTEILUNGEN

### **Teilerfolg: Der Bundesrat sagt Ja zur Kostenübernahme für gewisse im Ausland bezogene Medizinprodukte**

Anfang September gab der Bundesrat bekannt, dass die Kosten für gewisse im Ausland bezogene medizinische Mittel und Gegenstände künftig übernommen werden. Damit wird eine vom Preisüberwacher seit Jahren geforderte Massnahme endlich zumindest teilweise umgesetzt – allerdings frühestens ab 2023. Es handelt sich um einen weiteren zögerlichen Schritt, um der kontinuierlichen Zunahme der Gesundheitskosten und damit letztlich auch der Krankenkassenprämien zu begegnen.

Schon seit [2016](#) empfiehlt der Preisüberwacher (PUE) die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Übernahme der Kosten von ärztlich verschriebenen und privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Zahlreiche Studien des PUE haben gezeigt, dass die Versicherten in der Schweiz für identische Hilfsmittel der [MiGeL](#) deutlich mehr bezahlen als die Versicherten in den Nachbarländern. Seit Langem verlangen zahlreiche Unternehmen in den einzelnen Ländern abhängig von der Kaufkraft unterschiedliche Preise, was die Schweizer Versicherten teuer zu stehen kommt. Das äussert sich durch hohe Krankenversicherungskosten – ohne irgendeinen therapeutischen Mehrwert.

Die Einführung einer generellen Vergütungspflicht für privat im Ausland bezogene Mittel und Gegenstände würde in erster Linie zu einem grösseren Wettbewerb unter den Anbietenden auf dem Schweizer Markt führen. Folglich würden die Schweizer Versicherten hier von einem tieferen Preisniveau profitieren, aber auch von einem besseren Zugang zu qualitativ hochwertigen Produkten, die im Ausland deutlich günstiger sind. Die Schweizer Gesundheitsbehörden könnten ebenfalls davon profitieren, da sich Verzögerungen, Behandlungsunterbrüche oder Mehrkosten eher vermeiden liessen. Das Sparpotenzial ist gross, vor allem für Versicherte mit chronischen Erkrankungen, die regelmässig auf bestimmte Produkte angewiesen sind. Die Massnahme würde auch die Schweizer Krankenversicherer finanziell entlasten. Zudem würden die Versicherten nicht mehr benachteiligt, wenn sie durch Einkäufe im Ausland zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beitragen. Die Preisüberwachung erhält regelmässig Schreiben frustrierter Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die auf der MiGeL aufgeführte Produkte im Ausland zu deutlich tieferen Preisen finden (z. B. im Internet) und nicht verstehen, warum ein solcher Kauf nicht vergütet wird. Sie sehen es als Ungerechtigkeit an, zumal sie sich darum bemühen, Kosten zu sparen und gegen eine kontinuierliche Erhöhung der Krankenkassenprämien in der Schweiz vorzugehen.

Die Aufhebung des Territorialitätsprinzips für Hilfsmittel der MiGeL – gemäss dem einzig in der Schweiz bezogene Produkte vergütet werden – ist auch eine der Kostendämpfungsmassnahmen, wie sie im [Bericht der Expertengruppe zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 24. August 2017](#) vorgeschlagen und dort als wirksam und effizient beurteilt wird. Nach Meinung des Preisüberwachers ist dies eine wichtige Massnahme im Kampf gegen die Hochpreisinsel. Nun sieht es so aus, also ob die Dinge allmählich in Bewegung kommen. Am 1. September 2021 hat der Bundesrat gestützt auf den [Bericht](#) in Erfüllung der Motion [16.3169 Heim](#) grünes Licht gegeben für die Kostenübernahme für gewisse im Ausland privat bezogene Produktgruppen der MiGeL. Es handelt sich dabei um Produkte mit niedrigen Anforderungen bei der Abgabe sowie der Anwendung wie etwa Inkontinenzhilfen, Blutzuckerteststreifen, Stomaartikel, Verbandmaterial und Injektionshilfen. Diese Produkte stellen etwa 60 Prozent der gesamten MiGeL-Vergütungen dar. Die neue Regelung gilt für den Bezug von Produkten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die schweizerischen und europäischen Bestimmungen zur Produktesicherheit und zur Produkthaftung gelten zurzeit als praktisch gleichwertig. Und das EWR-Recht schützt die Konsumentinnen und Konsumenten sogar besser als das Schweizer Recht (so bietet es beispielsweise ein Widerrufsrecht für Online-Käufe, ein generelles 14-tägiges Kaufrücktrittsrecht ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen und ein Garantie-Ausschluss ist nicht erlaubt).

**Der Preisüberwacher begrüsst die vom Bundesrat angekündigte Aufhebung des Territorialitätsprinzips für gewisse Produkte.** Damit wird eine vom Preisüberwacher seit Jahren geforderte Massnahme endlich zumindest teilweise umgesetzt. **Seiner Meinung nach sollte diese Massnahme jedoch für sämtliche Produkte der MiGeL gelten (auch für Geräte zur Behandlung von**

**Atemstörungen im Schlaf, Orthesen, medizinische Kompressionsstrümpfe usw.).** Auf der MiGeL sind grundsätzlich nur Mittel und Gegenstände mit niedrigen und moderaten Anforderungen aufgeführt, die « von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden » (Art. 20 Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV). Die Versicherten sollten selbst beurteilen und entscheiden können, ob sie das gewünschte Produkt lieber in der Schweiz oder im Ausland beziehen. Für den Kauf von Hörgeräten, die von der Invalidenversicherung (IV) übernommen werden, ist das bereits heute möglich. In anderen Worten: Damit würde den Versicherten in der Schweiz zugetraut, diesbezüglich selbst eine bewusste Entscheidung treffen zu können. Schliesslich hat sich die Aufhebung des Territorialitätsprinzips bereits bewährt: Die von der Europäischen Kommission alle drei Jahre erstellten Bewertungsberichte haben innerhalb der EU keine Störungen aufgrund dieser Massnahme gezeigt. Bis die Massnahme in der Schweiz umgesetzt ist, wird es aber noch eine Weile dauern. Vor 2023 ist sicher nicht damit zu rechnen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde mit der Erarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen betraut. Eine Vernehmlassungsvorlage ist für das zweite Halbjahr 2022 geplant.

Die Stossrichtung stimmt also, nur ist die Umsetzung nach wie vor zu zögerlich angesichts der kontinuierlichen Zunahme der Gesundheitskosten und damit letztlich auch der Krankenkassenprämien.

[Wasmer Malgorzata]

### **Neuer Benchmarkingwert 2021 für akutsomatische Spitäler**

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung, welches er aktiv wahrnimmt. Jährlich berechnet er deshalb ein repräsentatives, nationales Benchmarking für die akutsomatischen Spitäler (inkl. Geburtshäuser und Universitätsspitäler).

Nun liegt das neue Benchmarking für 2021 vor. Die Berechnung wurde wie im letzten Jahr mit Daten des Integrierten Tarifmodells auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler selber erstellt. Diese Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Dabei wird für jedes Spital aufgrund von dessen Kosten- und Leistungsdaten zuerst die benchmarking-relevante Baserate berechnet. Von der Grundgesamtheit von 160 Spitälern mussten zwölf aus verschiedenen Gründen aus dem Benchmarking ausgeschlossen werden. Die Klinik Seeschau (TG) hatte sich zudem in Missachtung des Preisüberwachungsgesetzes geweigert, dem Preisüberwacher die notwendigen Daten zu liefern.

Auf Basis der 147 kalkulierten, für das Benchmarking verwendbaren Baserates wurde der nationale Benchmarkwert anhand des 20. Perzentils ermittelt. Dieser beträgt Fr. 9'231.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die SwissDRG-Tarife 2021 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die entsprechenden Werte der beiden letzten Tarifjahre betragen im Vergleich dazu Fr. 9'349.- (2020), respektive Fr. 9'315.- (2019).

[Mirjam Trüb]

### **Der Gemeinderat Köniz folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und setzt den Preis für die Handwerks- und Gewerbeparkkarte bei Fr. 33.- pro Monat statt bei Fr. 50.- pro Monat fest**

Die Gemeinde Köniz hat dem Preisüberwacher im Februar dieses Jahres die Änderung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze unterbreitet. Nach Durchsicht und Prüfung der Revision der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (insbesondere Art. 9d neu und Art. 9c bisherig), hatte der Preisüberwacher wie folgt Stellung genommen:

«Gemäss einer vom Preisüberwacher zu einem früheren Zeitpunkt in sämtlichen Kantonshauptorten der Schweiz durchgeführten Erhebung zu den Parkgebühren variiert die Höhe dieser Gebühren äusserst stark. Die jährlichen Gebühren für das unbegrenzte Parkieren in einer Parkzone lagen für Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und Gewerbebetreibende zwischen Fr. 0.– und Fr.

600.–. Der Durchschnittspreis für eine Jahresparkkarte lag damals bei Fr. 335.– für Anwohnerinnen und Anwohner, bei Fr. 348.– für das Gewerbe und bei Fr. 386.– für Handwerker. Die Gemeinde Köniz liegt mit ihrem geplanten Tarif für die Jahresparkkarte für Handwerker mit Fr. 600.–/Jahr (Fr. 50.–/Monat) klar über diesem Durchschnitt. Auch der aktuelle Jahrestarif für die Parkkarte für Geschäftsbetriebe und Organisationen (die in der ganzen Gemeinde tätig sind) im Betrag von Fr. 600.– (Fr. 50.–/Monat) erscheint überhöht. Der Preisüberwacher ist der Meinung, dass der Tarif für die Parkkarten (für Handwerker und Geschäftsbetriebe und Organisationen) den Betrag von Fr. 400.–/Jahr nicht übersteigen sollte. Der Preisüberwacher hat durchaus Verständnis für die Verkehrs- und Umwelthanliegen der Städte und trägt diesen Anliegen Rechnung. Ein allenfalls angestrebter politischer Lenkungseffekt, welcher durch höhere Parkkartengebühren erreicht wird, kommt bei den Handwerkerparkkarten jedoch nicht zum Tragen. So kann ein Handwerker bei einer überhöhten Parkkartengebühr nicht auf die öffentlichen Verkehrsmittel umsteigen oder am jeweiligen - stets wechselnden - Einsatzort einen privaten Parkplatz mieten. Es ist beispielsweise kaum vorstellbar, dass ein Sanitär-Installateur mit seinem Material mit Bus oder Tram zum Kunden reist. Schliesslich kann ein zu hoher Tarif auch hemmend auf die Konkurrenz und den Wettbewerb sowie das durch die Kunden zu finanzierende gesamte Preisniveau wirken, wenn Handwerker aus umliegenden Orten im gesamten Einzugsgebiet entsprechende Parkkarten erwerben müssten».

Der Gemeinderat konnte die Überlegungen des Preisüberwachers nachvollziehen. Er folgte der Empfehlung des Preisüberwachers und legte die Gebührenehöhe für die **Gewerbeparkkarte** und die **Handwerksparkkarte** in der Verordnung auf **Fr. 33.- pro Monat** (Fr. 396.- pro Jahr) fest. Die Verordnung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten und es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wann sie in Kraft tritt.

[Manuela Leuenberger]

#### **Psychiatrische Klinik Rheinau senkt Preis für 1.5 Liter Coca Cola von Fr. 5.70 auf Fr. 4.-**

Ein Patient der Psychiatrischen Universitätsklinik Rheinau beschwerte sich beim Preisüberwacher über den Preis von Fr. 5.70 für 1.5 Liter Coca Cola. Auf Anfrage des Preisüberwachers hin, erklärte der Leiter der Gastronomie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, dass man zwar ein Restaurant sei und kein Shop, gegenwärtig arbeite man jedoch an der Organisation eines Gästeservice auf den Stationen. In diesem Zusammenhang sei eine Art Kiosk vorgesehen, über welchen die Patientinnen und Patienten Waren bestellen und beziehen könnten. Ursprünglich seien zwar keine 1.5 Liter Flaschen vorgesehen gewesen, man könne dies für den Standort Rheinau aber aufnehmen. Die Preise würden dort dem Preis für Mitarbeitende entsprechen und z.B. für **1.5 Liter Getränke Fr. 4.-** betragen. Dieses Projekt werde ungefähr im 1. Quartal des Jahres 2022 realisiert.

[Manuela Leuenberger]

### **3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

-

#### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05